

Satzung AMERICAN SPORTS CLUB KIEL e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der am 01. 06.1988 gegründete, im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragene Verein führt den Namen AMERICAN SPORTS CLUB KIEL e. V. und hat seinen Sitz in Kiel.
- 2.) Der Verein ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein. Die Sportarten streben die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportverbandes Schleswig-Holstein an. Deren Satzungen und Ordnungen werden anerkannt.
- 3.) Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgabe und Grundsätze der Tätigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugend-Arbeit. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Dies umfasst die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder insbesondere der Jugend durch planmäßige Sportausübung. Im Rahmen sportlicher Betätigungen und Veranstaltungen soll das Streben nach Toleranz, die Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl in der Sportgemeinschaft bei allen Mitgliedern gefördert, gefestigt und damit zugleich zur Verwirklichung des gedeihlichen Zusammenlebens der Menschen beigetragen werden. Es stehen hierbei die amerikanischen Sportarten wie z.B. American Football, Cheerleading und Baseball im Vordergrund. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von eigenen Sportanlagen.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins ausschließlich in Form von Entschädigungen für entstandenen Aufwand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den American Football Verband Schleswig-Holstein e.V., der die Mittel unmittelbar und ausschließlich footballspezifisch einzusetzen hat.

§ 3

Lizenerwerb beim AFVD e.V.

- 1.) Der Verein unterwirft sich dem Lizenzstatut, den Ordnungen des AFV D e.V. und den Entscheidungen der AFVD-Organen zum Zwecke des Lizenerwerbs.
- 2.) Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Betriebsgesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundene Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des ASC Kiel e.V. sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörige Unternehmen als ein Unternehmen gelten.
- 3.) Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Betriebsgesellschaften der Lizenzligen oder eines Hauptvereins dürfen keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen.

§ 4

Gliederung

- 1.) Der Verein besteht aus den Mitgliedern, Organen, Sparten, und Ausschüssen.
- 2.) Jede Sparte erhält ein jährliches mit dem Vorstand abgestimmtes Budget. Die Verwendung dieses Budgets geschieht in enger Abstimmung mit dem Finanzvorstand. Die Budgets können jederzeit vom Vorstand der aktuellen Situation des Vereins angepasst werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein besteht aus den volljährigen und minderjährigen Mitgliedern. Dieses sind die aktiven Mitglieder,
- 2.) die sich im Verein sportlich betätigen und die passiven Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen.
- 3.) Darüber hinaus kann eine natürliche oder juristische Person förderndes Mitglied sein. Aus dieser Mitgliedschaft entstehen keine Rechte. Die Pflichten beschränken sich auf die Zahlung eines vereinbarten Mitgliedsbeitrages.
- 4.) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte. Vorschläge können von jedem Mitglied eingebracht werden.

§ 6

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Bei Anträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- 2.) Mit der Eintrittserklärung akzeptiert das Mitglied, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Dabei handelt es sich um folgende Angaben:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf (freiwillige Angabe), Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adressen (freiwillige Angabe), Bankverbindung, Sparte, Tätigkeit im Verein, Ehrungen.

Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

Das Mitglied ist einverstanden, dass der Verein Name, Vorname und Alter des Mitgliedes auf seiner Homepage und der der Sparten veröffentlicht, wenn über besondere Ereignisse im Verein wie z. B. persönliche oder mannschaftsbezogene Ehrungen und sportliche Erfolge berichtet wird.

- 3.) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
- 4.) Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang einer schriftlichen Mitteilung wirksam. Sie verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages, ausgenommen hiervon sind Ehrenmitglieder. Die gültige Satzung, andere Rechtsvorschriften und Ordnungen können vom Mitglied beim Vorstand bzw. online auf der Homepage des Vereins eingesehen werden.
- 5.) Die Mitgliedschaft erlischt durch: Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- 6.) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigung ist per Einwurfeinschreiben an die Vereinsadresse zu schicken. Sonstige Einschreiben sind direkt an Mitgliederverwaltung oder Vorstandsmitglieder zu adressieren. Bei Kündigung per einfachen Brief obliegt der Nachweis des Zugangs dem Mitglied. Es ist darüber hinaus möglich, den Austritt dem Vorstand gegenüber persönlich gegen Quittung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Fristbeginn ist der erste des auf den Zugang der Erklärung folgenden Monats.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

1. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
2. wegen Zahlungsrückständen von Beiträgen mit mehr als drei Monaten oder sonstiger Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen dem Verein gegenüber, trotz Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse,
3. wenn es ein Mitglied länger als ein Jahr unterlässt, dem Verein Änderungen gem. § 7 Abs. 4 anzuzeigen und dadurch ein zu niedriger Beitrag erhoben wird oder ein Einzug nicht möglich ist.
4. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
5. wegen unehrenhafter Handlungen.

- 7.) Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem Mitglied unter Angabe von Gründen und Vorlage von Beweisen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der anwesenden Vorstandsvertreter.
- 8.) In den Fällen der §§ 6.7.1, 6.7.3 und 6.7.4 ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der oder die Betroffene ist zu der Verhandlung über den Ausschluss durch den Hauptausschuss zu laden.
- 9.) Bei Ausscheiden hat das Mitglied alte in seinem oder ihrem Besitz befindliche Gegenstände, die im Eigentum des Vereins stehen, herauszugeben. Er oder sie kann nicht mit etwaigen Forderungen aufrechnen.
- 10.) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

§ 7

Rechte und Pflichten

- 1.) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Die Mitgliedschaft begründet kein Recht auf kostenlosen Eintritt.
- 2.) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- 3.) Zu Wahlen können sich alle geschäftsfähigen Mitglieder stellen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.) Die Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, dem Verein unverzüglich anzuzeigen:
 1. geänderte Anschrift und Telefonnummern, E-Mail-Adressen (freiwillig)
 2. geänderte Bankverbindung,
 3. Änderungen im Familienstand, wenn sich dadurch der Beitrag erhöht,
 4. Abschluss der Ausbildung, des Studiums, des Zivil- oder Wehrdienstes oder anderer Sachverhalte, die zur Einstufung in eine Beitragskategorie geführt haben.

§ 8

Beitragspflicht

- 1.) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag gemäß Beitragsordnung in Form einer Geldleistung zu erbringen. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich vierteljährlich, jeweils zur Quartalsmitte, per **Lastschrift vom Konto** des Mitgliedes eingezogen.
Eine Änderung der Bankverbindung ist der Mitgliederverwaltung unmittelbar per E-Mail oder schriftlich, an die Vereinsadresse, mitzuteilen.

Kosten, die durch die verspätete Mitteilung entstehen, gehen zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr, gemäß Gebührentabelle des Vereins, zu Lasten des Mitgliedes.

- 2.) Bei einem begründeten zusätzlichen Finanzbedarf des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 1-fache eines Jahresbeitrages für Erwachsene nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
- 3.) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen mit maximal 5 Arbeitsstunden jährlich zu erbringen. Hiervon sind Mitglieder, die bereits in anderer Weise für den Verein tätig sind ausgenommen. Diese Ausnahmen sind z.B. Vorstand, Schiedsrichter, Trainer, Betreuer und Spartenleiter. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.
- 4.) Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen nach Abs. 3 durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abwenden. Dieser darf die Höhe des Jahresbeitrages nach Abs. 1 nicht überschreiten.
- 5.) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Organe

- 1.) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Jugendversammlung, der Hauptausschuss und der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese tritt in ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen zusammen.
- 2.) Die ordentliche Vollversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Tagesordnung hat grundsätzlich folgende Punkte zu umfassen:
- 3.) Begrüßung,
Genehmigung der Tagesordnung,
Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung zur Vollversammlung,
Feststellung der Stimmberechtigung,
Rechenschaftsbericht,
Bericht des Finanzvorstands,
Bericht der Kassenprüfer, Entlastung,
Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer,
Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
Satzungsänderungen, Anträge, Verschiedenes.
- 4.) Die Einberufung von Vollversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Die Einladung ist schriftlich an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mailanschrift der Mitglieder bzw. persönlich zu übergeben. Für den Nachweis der fristgerechten Einladung reicht die Absendung der

schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Vollversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Der Einladung zur Vollversammlung ist die Tagesordnung schriftlich beizufügen. Anträge auf Satzungsänderung müssen als eigener Tagesordnungspunkt ausgewiesen sein. Der zu ändernde und der geänderte Wortlaut der Satzung sind der Tagesordnung beizufügen.

Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem der Anwesenden beantragt wird. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Minderjährige unter 16 Jahren können von einem Erziehungsberechtigten vertreten werden. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

- 5.) Anträge können gestellt werden:
 - Von jedem Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - vom Vorstand.
- 6.) Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- 7.) Über die Vollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorstand zu unterschreiben ist.
- 8.) Bei Bedarf kann eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden. Sie ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - 20 Prozent der Mitglieder beantragen,
 - der Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit beantragt,
 - der Vorstand beschließt.

§ 11 Der Vorstand

- 1.) Besteht aus vier Mitgliedern
 - Dem Vorstandsvorsitzenden
 - Dem Finanzvorstand
 - Zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
- 2.) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten
- 3.) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann jedoch auch ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- 4.) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Der Vorstandsvorsitzende

überwacht die Tätigkeit der Sparten und berichtet der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen oder einzelnen Vereinsmitgliedern Aufgaben zu übertragen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

- 5.) Der Vorstand berichtet dem Hauptausschuss quartalsweise über die finanzielle Situation des Vereins.
- 6.) Ein Vorstandsmitglied wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12

Der Hauptausschuss

- 1.) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu erleichtern und vorzubereiten. Er unterstützt den Vorstand in organisatorischen Dingen.
- 2.) Der Hauptausschuss besteht aus:
 1. dem Vorstand,
 2. den Jugendobleuten,
 3. dem Schiedsrichterobmann
 4. der Mitgliederverwaltung
 5. und je einem Vertreter jeder Sparte.
- 3.) Der Hauptausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschluss- bzw. arbeitsfähig.
- 4.) Der Hauptausschuss kann mit einfacher Mehrheit eine außerordentliche Vollversammlung einberufen. Bei dieser Abstimmung hat jedes Vorstandsmitglied eine, jede Sparte eine weitere Stimme.
- 5.) Der Hauptausschuss sollte mindestens quartalsweise tagen. Die Einladung erfolgt formlos und ohne Fristen durch den Vorstand. Ein Vorstandsmitglied leitet die Sitzung. Über die Sitzungen des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 13

Die Sparten

- 1.) Der American Sports Club Kiel e.V. besteht aus mehreren Sparten. Eine Sparte besteht aus Mitglieder einer Altersklasse je Sportart. Männliche und weibliche Altersklassen sind getrennt zu erfassen. Neben den aktiven Sportlern können auch deren Trainer und Betreuer der Sparte angehören. Ein Mitglied kann jeweils nur einer Sparte angehören. Die Zugehörigkeit zu einer Sparte ist gegenüber der Mitgliederverwaltung zu erklären. Altersbedingte Wechsel sind durch die beteiligten Spartenleiter zu melden.
- 2.) Die Sparten fördern die Ziele des Vereins auf ihrer sportlichen Ebene. Sie sind unselbständige Untergliederungen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie können auf eigene Initiative handeln, unterliegen jedoch der

Weisungsbefugnis des Vereinsvorstands. Sämtliche Kassengeschäfte sind über die Buchführung des Vereins zu führen.

- 3.) Für die praktische Durchführung des Sportbetriebs ist der jeweilige Spartenleiter dem Vereinsvorstand verantwortlich. Spartenleiter werden von den Mitgliedern der betreffenden Sparte vorgeschlagen und gehören nach Bestätigung durch den Vorstand als Vertreter der Sparte dem Hauptausschuss an.
- 4.) Die Sparten können auf Ihrer Spartenversammlung gesonderte Spartenbeiträge beschließen.
Die Zustimmung des Vorstandes ist erforderlich.
Der Einzug hat ausschließlich über den Verein zu erfolgen.
Die Führung eigener Kassen ist untersagt.
Die Zustimmung des Vorstandes ist erforderlich.
- 5.) Die aktiven Schiedsrichter des Vereins sind den Sparten gleichgestellt. Sie erhalten ein eigenes Budget und werden im Hauptausschuss durch ihren Obmann vertreten. Schiedsrichter können auch Mitglied einer weiteren Sparte sein.

§ 14

Rechtlicher Beistand und Beratung

- 1.) Der Vorstand kann jederzeit externe notarielle oder anwaltliche Hilfe herbeiziehen.

§ 15

Kassenprüfer

- 2.) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses sein dürfen.
- 3.) Zur Wahl können sich alle geschäftsfähigen Mitglieder stellen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen mündlichen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzvorstandes und des übrigen Vorstandes.

§ 16

Auflösung oder Wegfall des Zweckes des Vereins

- 1.) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung bei einer hierfür besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung. Zur Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gem. § 2 dieser Satzung wird das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüchen Dritter übersteigt, gem. § 2 dieser Satzung verwendet.

§ 17

Änderungen der Satzung ohne Mitgliederversammlung

- 1.) Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung zu ändern, wenn und insoweit es das Registergericht oder das Finanzamt fordern oder es sich lediglich um redaktionelle Änderungen handelt. Der Vorstand unterrichtet hierüber die Sparten sowie veröffentlicht die Neufassung auf seiner Homepage. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses.

§ 18

Datenerhebung

- 1.) Der Verein erhebt von jedem Mitglied personenbezogene Daten. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und die Durchführung des Sport- und Spielbetriebs. Die Übermittlung an Dritte ist nicht zulässig. Eine Ausnahme gilt für die erforderliche Weitergabe von personenbezogenen Daten an Sport(fach)verbände. Der Grundsatz der Datensparsamkeit und Datenvermeidung ist auch hier zu beachten.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Alle vorherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

§ 20

Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 1.) Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit dieser Satzung im Übrigen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Organe des Vereins gem. § 9 dieser Satzung eine angemessene Regelung treffen, die soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt war, soweit man bei Erstellung der Satzung den Punkt bedacht hätte.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kiel

Kiel, 18.03.2012